

(Präsident.)

(A) streckung gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig sein soll. Die Unterwerfung bedarf in diesem Falle der Eintragung in das Grundbuch.

§ 38a Abs. 3, 4 sind anzuwenden.

Auf Grund der in Abs. 1, 2 bezeichneten Urkunden wird die gerichtliche Zwangsvollstreckung zugelassen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind anzuwenden: insbesondere gelten § 794 Abs. 2, §§ 797, 799, § 800 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

In den Fällen, in denen nach der Zivilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden darf, wird sie bei einer Urkunde des Gerichtsschreibers auf Anordnung des Amtsgerichts erteilt, das die Urkunde verwahrt?

Gegen 1 Stimme.

2. mit den zu 1 beschlossenen Abänderungen des Art. I die Art. I und II des Dekrets im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

(B) Gegen 1 Stimme.

sowie die erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschluß einzuladen?

Gegen 1 Stimme.

Wir kommen nun zu dem Antrage auf S. 6 unten.

Will die Kammer beschließen: den Art. III unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Nun kommt der Antrag Castan und Genossen zur Abstimmung. Ich frage die Kammer:

Will sie beschließen: den § 72 des Gesetzes in folgender Fassung anzunehmen: Jeder im Königreich Sachsen zugelassene Rechtsanwalt hat die Befugnis zur Ausübung der Notariatsgeschäfte?

Mit 36 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Ferner frage ich nun, nachdem der Antrag abgelehnt worden ist, nach S. 8 in der Mitte:

Will die Kammer beschließen, den Art. IV unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen.

Weiter frage ich:

(C)

Will die Kammer beschließen: Art. V, VI, VII, VIII, IX unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Will die Kammer beschließen: Überschrift, Eingang und Schluß des Gesetzes unverändert nach der Vorlage anzunehmen?

Einstimmig.

Verzichtet die Königl. Staatsregierung auf namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

Ich frage also endlich:

Will die Kammer den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Abänderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage samt Überschrift, Eingang und Schluß annehmen?

Gegen 1 Stimme.

Ferner:

Will die Kammer beschließen: den Antrag Dr. Mangler und Genossen (Drucksache Nr. 16) zu Punkt 1 für erledigt zu erklären, zu Punkt 2 auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

(D)

sowie die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen?

Einstimmig.

Endlich:

Will die Kammer beschließen: die Petition des Vorstandes des Sächsischen Anwaltvereins auf sich beruhen zu lassen?

Gegen 1 Stimme.

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zum zweiten Punkte: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 23, den Entwurf eines Gesetzes, das Kirchengesetz zu weiterer Abänderung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung betreffend. (Drucksache Nr. 270.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Löbner.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Löbner: Meine Herren! Der Vorstand des Kultusministeriums ist nach § II Abs. 3 des Gesetzes vom 16. April 1873 den Ständen dafür verantwortlich, daß keine Beschlüsse und keine Anordnungen